

# RS Vwgh 2014/10/2 2012/15/0083

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 02.10.2014

## Index

21/03 GesmbH-Recht

### Norm

GmbHG §6 Abs2;

GmbHG §6 Abs3;

GmbHG §75 Abs2;

1. GmbHG § 6 heute
2. GmbHG § 6 gültig ab 01.01.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 179/2023
3. GmbHG § 6 gültig von 01.03.2014 bis 31.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 13/2014
4. GmbHG § 6 gültig von 01.07.2013 bis 28.02.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 109/2013
5. GmbHG § 6 gültig von 01.01.1999 bis 30.06.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 125/1998
6. GmbHG § 6 gültig von 01.01.1991 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 10/1991

1. GmbHG § 6 heute
2. GmbHG § 6 gültig ab 01.01.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 179/2023
3. GmbHG § 6 gültig von 01.03.2014 bis 31.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 13/2014
4. GmbHG § 6 gültig von 01.07.2013 bis 28.02.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 109/2013
5. GmbHG § 6 gültig von 01.01.1999 bis 30.06.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 125/1998
6. GmbHG § 6 gültig von 01.01.1991 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 10/1991

1. GmbHG § 75 heute
2. GmbHG § 75 gültig ab 01.01.1991 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 10/1991

### Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn): 2012/15/0084 E 2. Oktober 2014

### Rechtssatz

Beim Geschäftsanteil eines Gesellschafters einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung handelt es sich gemäß GmbHG um ein einheitliches Wirtschaftsgut. Das erschließt sich aus den gesellschaftsrechtlichen Regelungen. So können die Gesellschafter nur je einen Geschäftsanteil übernehmen (§ 6 Abs. 3 GmbHG) und halten (§ 6 Abs. 2 GmbHG), und steht gemäß § 75 Abs. 2 GmbHG beim Geschäftsanteil eines Gesellschafters einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung handelt es sich gemäß GmbHG um ein einheitliches Wirtschaftsgut. Das erschließt sich aus den gesellschaftsrechtlichen Regelungen. So können die Gesellschafter nur je einen Geschäftsanteil übernehmen (Paragraph 6, Absatz 3, GmbHG) und halten (Paragraph 6, Absatz 2, GmbHG), und steht gemäß Paragraph 75, Absatz 2, GmbHG

"jedem Gesellschafter ... nur ein Geschäftsanteil zu. Übernimmt

ein Gesellschafter nach Errichtung der Gesellschaft eine weitere Stammeinlage, so wird sein bisheriger Geschäftsanteil in dem der erhöhten Stammeinlage entsprechenden Verhältnisse erhöht." Immer dann, wenn ein Gesellschafter einer GmbH weitere Geschäftsanteile hinzu erwirbt, bilden diese zusammen mit dem bereits gehaltenen Geschäftsanteil einen einheitlichen Anteil, welcher der Summe der übernommenen Stammeinlagen sowohl des alten als auch des dazu erworbenen Geschäftsanteiles entspricht (vgl. das hg. Erkenntnis vom 26. Juni 1996, 95/16/0256, sowie z.B. Koppensteiner, GmbHG-Kommentar<sup>3</sup> § 75 GmbHG Rz 7; Rauter, in Straube, GmbHG § 75 Rz 30). Eine Identifizierbarkeit der einzelnen erworbenen "Tranchen" am einheitlichen Geschäftsanteil besteht nicht. Insofern unterscheidet sich der Erwerb einer GmbH-Beteiligung vom Erwerb einzelner Aktien an einer Aktiengesellschaft, wo die Aktien grundsätzlich einzeln individualisierbar und als selbstständige Wirtschaftsgüter erwerbbar sind (vgl. Kirchmayr, Besteuerung von Beteiligungserträgen 110 f sowie das hg. Erkenntnis vom 21. Mai 2014, 2010/13/0040).

ein Gesellschafter nach Errichtung der Gesellschaft eine weitere Stammeinlage, so wird sein bisheriger Geschäftsanteil in dem der erhöhten Stammeinlage entsprechenden Verhältnisse erhöht." Immer dann, wenn ein Gesellschafter einer GmbH weitere Geschäftsanteile hinzu erwirbt, bilden diese zusammen mit dem bereits gehaltenen Geschäftsanteil einen einheitlichen Anteil, welcher der Summe der übernommenen Stammeinlagen sowohl des alten als auch des dazu erworbenen Geschäftsanteiles entspricht vergleiche das hg. Erkenntnis vom 26. Juni 1996, 95/16/0256, sowie z.B. Koppensteiner, GmbHG-Kommentar<sup>3</sup> Paragraph 75, GmbHG Rz 7; Rauter, in Straube, GmbHG Paragraph 75, Rz 30). Eine Identifizierbarkeit der einzelnen erworbenen "Tranchen" am einheitlichen Geschäftsanteil besteht nicht. Insofern unterscheidet sich der Erwerb einer GmbH-Beteiligung vom Erwerb einzelner Aktien an einer Aktiengesellschaft, wo die Aktien grundsätzlich einzeln individualisierbar und als selbstständige Wirtschaftsgüter erwerbbar sind vergleiche Kirchmayr, Besteuerung von Beteiligungserträgen 110 f sowie das hg. Erkenntnis vom 21. Mai 2014, 2010/13/0040).

#### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:2014:2012150083.X01

#### **Im RIS seit**

11.02.2015

#### **Zuletzt aktualisiert am**

28.06.2018

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)